

TEIL C: Verfahrensbestimmungen

§ 1 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG

- (1) Die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 98 UG erfolgt gemäß den folgenden Satzungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des Frauenförderungsplans (FFP).
- (2) Die Widmung einer gemäß § 98 UG und für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren zu besetzenden Stelle wird auf Antrag des Rektorats und nach Anhörung der Dekaninnen und Dekane im Senat festgelegt.
- (3) Der Senat hat für jedes Berufungsverfahren nach § 98 UG unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG und § 51 FFP eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen und Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Senat grundsätzlich auf der Basis eines Vorschlages der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans bestellt. Die Dekanin oder der Dekan hat zum Zweck der Erstellung dieses Vorschlages alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals zu informieren und um entsprechende Zumeldungen bzw. Vorschläge zu ersuchen. Der Dekanin oder dem Dekan obliegt weiters die Koordination der Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 98 Abs. 3 UG.
- (4) Die Berufungskommission besteht aus neun oder elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. fünf bzw. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; mindestens zwei Mitglieder müssen einer anderen Universität, davon mindestens eines einer ausländischen Universität angehören;
 2. zwei bzw. drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (Entsendung gem. HSG).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, am Berufungsverfahren beratend mitzuwirken. Im Fall von Organisationseinheiten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind, kommt dieses Recht dem zuständigen Rektoratsmitglied zu. Der Betriebsrat des Allgemeinen Universitätspersonals und der Betriebsrat des wissenschaftlichen Universitätspersonals haben das Recht, mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit zwei Vertreterinnen/Vertretern am Verfahren mitzuwirken. Die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber der ausgeschriebenen Stelle können weder zum Mitglied der Berufungskommission noch zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden. Bei Bedarf können von der Berufungskommission zu spezifischen Belangen Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (6) Die Berufungskommission wird von der bzw. von dem Senatsvorsitzenden einberufen und konstituiert. Die Mitglieder der Berufungskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und allenfalls eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Berufungskommission erstellt einen Vorschlag für den Ausschreibungstext. Dieser Vorschlag muss die durch die Stellenzuweisung festgelegte fachliche Widmung, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte), das Anforderungsprofil und die Anforderungen für die Bewerbungsunterlagen enthalten. Der Vorschlag ist dem Rektorat zur Vornahme der Ausschreibung zu übermitteln.

- (8) Die Berufungskommission prüft innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist die eingelangten Bewerbungen gem. § 98 Abs. 5 UG und stellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor fest, ob die Bewerbungslage ausreichend ist und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Z 3 FFP erfüllt sind. Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs. 8a können gemäß § 98 Abs. 2 UG in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von der Rektorin oder dem Rektor als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.
- (8a) Diejenigen Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, sowie die beizubringenden Unterlagen der allenfalls zusätzlich in das Verfahren einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten werden durch das Büro des Senats den Gutachterinnen und Gutachtern übermittelt mit dem Ersuchen, die Eignung jeder einzelnen Bewerbung anhand der wesentlichsten Kriterien zu beurteilen und wie folgt zu klassifizieren: (0) von der Gutachterin / vom Gutachter nicht beurteilbar, (1) sehr geeignet, (2) geeignet, (3) nicht geeignet. Die Gutachterinnen und Gutachter haben Nahverhältnisse zu einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern offenzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist gem. § 98 Abs. 6 UG mindestens sieben Wochentage vor Weiterleitung durch das Senatsbüro darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollten eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen oder nicht alle den Ausschreibungskriterien entsprechenden Bewerbungen einbezogen worden sein, so ist die Berufungskommission durch die Rektorin oder den Rektor darauf hinzuweisen.
- (9) Unter Berücksichtigung der Beurteilung der Bewerbungen durch die Gutachterinnen und Gutachter entscheidet die Berufungskommission, welche Kandidatinnen und Kandidaten zur Präsentation einzuladen sind.
- (10) Von den studentischen Mitgliedern der Berufungskommission werden zusätzlich Stellungnahmen zu den didaktischen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten erwartet.
- (11) Auf Grundlage der Gutachten, Stellungnahmen und Präsentationen erstellt die Berufungskommission innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist einen begründeten Besetzungs vorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in einer entsprechenden Reihung zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.
- (12) Weist die Rektorin oder der Rektor einen Besetzungs vorschlag gem. § 98 Abs. 8 UG zurück, so ist dies schriftlich zu begründen. In diesem Fall hat die Berufungskommission erneut zu beraten und erforderlichenfalls vergleichende Gutachten einzuholen.
- (13) Zu den Berufungsverhandlungen hat die Rektorin oder der Rektor die Dekanin oder den Dekan und die Leiterin oder den Leiter der betroffenen Organisationseinheit beizuziehen.

§ 1a Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99a UG

- (1) Grundlage und Voraussetzung für die Besetzung einer Professur gem. § 99a UG ist die Festlegung einer Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 UG ohne fachliche Widmung im Entwicklungsplan. Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor, eine Besetzung gemäß § 99a UG vorzunehmen, sind folgende Organe bzw. Personen darüber schriftlich zu informieren:
1. die oder der Vorsitzende des Senats,
 2. die für den Fachbereich zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan,
 3. die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit, der die Professur zugeordnet wird.

- (2) Diese Information hat Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:
1. In Aussicht genommene Person einschließlich eines wissenschaftlichen Kurzprofils,
 2. Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 99a Abs. 1 UG,
 3. Beabsichtigte fachliche Widmung der Professur, Bestellungsduer und Beschäftigungs-ausmaß. Ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorgesehen, ist dies besonders zu begründen.
- (3) Im Hinblick auf die beabsichtigte fachliche Widmung erstellt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan gem. Abs. 1 einen (namentlich zu umschreibenden) Vorschlag, der die gem. § 99a Abs. 2 UG anhörungsberechtigten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Außerordentlichen und Assoziierten Professorinnen bzw. Professoren des fachlichen Bereichs enthält. Die oder der Vorsitzende des Senats und die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Organisationseinheit gem. Abs. 1 haben das Recht, binnen einer Woche schriftlich begründete Einwände an die Rektorin oder den Rektor gegen den vorgeschlagenen Kreis der Anhörungsberechtigten zu erheben.
- (4) Nach Ablauf der Frist legt die Rektorin oder der Rektor nach Würdigung allfälliger Einwände gem. Abs. 3 und nach Rücksprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats den Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Außerordentlichen und Assoziierten Professorinnen bzw. Professoren des fachlichen Bereichs fest, dem ein Anhörungsrecht iSd § 99a Abs. 2 UG zukommt.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor übermittelt dem gemäß Abs. 4 definierten Kreis der Anhörungsberechtigten die in Abs. 2 genannten Angaben und benennt zusätzlich den Termin für einen universitätsöffentlichen Vortrag der in Aussicht genommenen Person.
- (6) Die Anhörungsberechtigten gemäß Abs. 4 können schriftlich zur beabsichtigten Besetzung Stellung nehmen, und zwar bis längstens zwei Wochen nach dem Vortrag gemäß Abs. 5. Die Stellungnahmen sind per E-Mail an das Büro des Rektorats und das Büro des Senats zu übermitteln.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Aufnahme von Berufungsverhandlungen unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen gem. Abs. 6 und nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Senats und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan.
- (8) Im Falle eines befristet abgeschlossenen Arbeitsvertrages kann der Antrag auf unbefristete Verlängerung nach dem vollendeten vierten Jahr gestellt werden (§ 99a Abs. 3 UG), spätestens aber neun Monate vor Befristungsende.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Bericht über die erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu erstellen (Qualifikationsprüfung iSd § 99a Abs. 3 UG). Zu den zentralen Inhalten dieses Berichts ist eine Richtlinie des Rektorats zu erlassen.
- (10) Die Rektorin oder der Rektor holt zum Bericht gem. Abs. 9 mindestens zwei Gutachten von international ausgewiesenen externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein. Diese sind analog der Regelungen des § 98 Abs. 3 UG iVm Satzung Teil C § 1 Abs. 3 durch die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu bestellen. Die Rektorin oder der Rektor hat in Analogie zu § 98 Abs. 3 UG das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.
- (11) Das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten gem. Abs. 10 kommt neben der Rektorin oder dem Rektor den in Abs. 1 genannten Organen bzw. Personen sowie dem Kreis der Anhörungsberechtigten gemäß Abs. 4 zu.
- (12) Die Rektorin oder der Rektor hat den gem. Abs. 4 festgelegten Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Außerordentlichen und Assoziierten Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs über die Intention der Entfristung zu informieren und binnen einer zu bestimmenden Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (13) Zu den erbrachten Leistungen der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors in der Lehre hat die Rektorin oder der Rektor jedenfalls die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan sowie die HochschülerInnenschaft an der Universität Klagenfurt anzuhören. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind zu berücksichtigen.
- (14) Der Rektorin oder dem Rektor obliegt auf Basis der eingeholten Gutachten gem. Abs. 10 und der Stellungnahmen gem. Abs. 12 und 13 die Entscheidung über die unbefristete Verlängerung.
- (15) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal sind in das gesamte Verfahren nach § 99a UG den geltenden rechtlichen Bestimmungen gemäß einzubinden.

§ 1b Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 4 UG

- (1) Für die Berufung auf eine Professur gemäß § 99 Abs. 4 UG kommen Angehörige der Universität Klagenfurt aus dem gesetzlich vorgesehenen Personenkreis in Frage, die ausgezeichnete Forschungsleistungen erbracht haben, hervorragende Sichtbarkeit in der *scientific community* aufweisen und ihre Aufgaben in Lehre, Betreuung, Nachwuchsförderung, Third Mission und Universitätsmanagement vorbildlich erfüllen.
- (2) Als Indikator für ausgezeichnete Forschungsleistungen gilt, im Sinne einer externen Objektivierung, jedenfalls die Zuerkennung eines ERC-Grants (Starting, Consolidator, Advanced), START-Preises, FWF-Doktoratskollegs oder Christian-Doppler-Labors (jeweils als Allein- bzw. Hauptantragsteller/in). In Frage kommen auch weitere hochrangige Grants und Wissenschaftspreise, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur, oder die Erteilung eines Rufs auf eine Professur (*full professor*) an eine forschungsstarke Universität (*research university*) im In- oder Ausland.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen im Sinne des Absatz 1 sind weitere Formen objektivierbarer, interner oder externer Anerkennung – zum Beispiel Lehrpreise und Lehrevaluationen – zu berücksichtigen.
- (4) Die Ausschreibung einer Professur gemäß § 99 Abs. 4 UG obliegt dem Rektorat und erfolgt ohne fachliche Spezifikation. Die Ausschreibung ist im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen.
- (5) Ausschreibungen erfolgen in der Regel einmal pro Kalenderjahr. Als Maßnahme zur Zielerreichung gemäß Frauenfördergebot (§ 41 UG) ist das Rektorat gehalten, konkrete Ausschreibungen auf Bewerbungen von Frauen zu beschränken, bis ein Frauenanteil von mindestens 50 vH in der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG erreicht ist. Wird hiervon Gebrauch gemacht, dann ist die Folgeausschreibung ohne Einschränkung vorzunehmen.
- (6) Das Rektorat hat zu prüfen, welche der vorliegenden Bewerbungen die Kriterien des § 99 Abs. 4 UG iVm den Satzungsbestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 erfüllen.
- (7) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die im Sinne dieser Kriterien am besten geeignete Kandidatin bzw. den am besten geeigneten Kandidaten nach Rücksprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats und nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zuzuordnen ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auszuwählen. Die Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 UG bleiben unberührt.

§ 2 Habilitationsverfahren

- (1) Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt auf Basis des § 103 UG und der nachfolgenden Satzungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Frauenförderungsplans (FFP).
 - (2) Der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation kann entweder auf Basis einer Monographie oder publikationsbasiert erbracht werden.
 1. Bei Einreichung einer Monographie als Habilitationsschrift sind weitere wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen.
 2. Bei einer publikationsbasierten Einreichung sind mehrere Veröffentlichungen vorzulegen, die in einem thematischen Zusammenhang zu stehen haben. In begründeten Fällen können auch zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten berücksichtigt werden. Den Arbeiten ist eine Begleitschrift beizufügen, die auf jede der Einzelarbeiten eingeht und den thematischen Zusammenhang hervorhebt. Zudem sind weitere wissenschaftliche Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen.
 - (3) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten und hat die Nennung des angestrebten wissenschaftlichen Nominalfachs sowie nachstehende Beilagen zu enthalten:
 1. Schriften gem. Abs. 2,
 2. Publikationsliste, einschließlich der Erklärung über den jeweiligen Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerbers an jenen wissenschaftlichen Arbeiten, an denen mehrere Autorinnen bzw. Autoren beteiligt waren,
 3. Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sowie ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 4. Lebenslauf,
 5. Nachweis der erworbenen akademischen Grade.
- Der Antrag ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes zu vergebühren.
- (4) Nach formaler Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Rektorat werden diese an den Senat weitergeleitet. Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber denselben Antrag bereits an einer Universität gestellt hat.
 - (5) Der Senat hat für jedes eingeleitete Habilitationsverfahren nach § 103 UG unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 8a UG und der Bestimmungen des FFP eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Senat aufgrund eines Vorschlages der Dekanin bzw. des Dekans der zuständigen Fakultät bestellt. Die Dekanin bzw. der Dekan hat zum Zweck der Erstellung dieses Vorschlages alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals zu informieren und um entsprechende Zumeldungen bzw. Vorschläge zu ersuchen. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt weiters die Koordination der Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 103 Abs. 5 UG durch die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat.
 - (6) Die Habilitationskommission besteht aus sieben oder neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. vier bzw. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, davon muss mindestens ein Mitglied einer anderen Universität angehören.
 2. ein Mitglied bzw. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (Entsendung gem. HSG 2014).

- (7) Die Habilitationskommission wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Senats einberufen und vom dienstältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Klagenfurt konstituiert. Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und allenfalls eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird vom Rektorat rechtzeitig über die Einleitung des Habilitationsverfahrens informiert. Der Arbeitskreis entsendet bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter zur Begleitung des Habilitationsverfahrens. Die Vertreterinnen/Vertreter des Arbeitskreises sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission einzuladen.
- (9) Die zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation eingereichten Unterlagen sind an die Gutachterinnen bzw. Gutachter zu übermitteln. Die Gutachten sind binnen einer von der Kommission festgelegten Frist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission zu richten, die bzw. der diese den Kommissionsmitgliedern und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zur Verfügung stellt. Die bzw. der Vorsitzende benachrichtigt weiters die Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die eingelangten Gutachten und setzt eine Frist von zwei Wochen für allfällige Stellungnahmen gem. § 103 Abs. 6 UG.
- (10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann zusätzliche schriftliche Stellungnahmen zu den eingereichten wissenschaftlichen Schriften und zur didaktischen Qualifikation vorlegen. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Gutachten und Stellungnahmen zu äußern.
- (11) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat in einem öffentlichen Vortrag von vorgegebener Dauer fachliche Qualifikation und didaktische Kompetenz nachzuweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber schlägt der Habilitationskommission hierfür zwei Themen vor, von denen die Habilitationskommission ein Thema auswählt. Im Anschluss an den Vortrag findet eine öffentliche Diskussion mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber statt, auf die ein nicht öffentlicher Teil (Aussprache mit der Habilitationskommission) folgen kann, wobei in letzterem insbesondere auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.
- (11a) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber steht es frei, den Habilitationsantrag zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens zurückzuziehen.
- (12) Die Habilitationskommission entscheidet auf der Basis der vorliegenden Gutachten, schriftlichen Stellungnahmen sowie des öffentlichen Vortrags nebst Diskussion und Aussprache zunächst über die wissenschaftliche Qualifikation. Bei diesem Beschluss gibt die Mehrheit der Kommissionsmitglieder mit Lehrbefugnis den Ausschlag.
- (13) Zur didaktischen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden eine schriftliche Stellungnahme ab. Beurteilungsgrundlage ist die bisherige Lehrtätigkeit. Mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers können Ergebnisse einer Evaluierung der Lehre herangezogen werden.
- (14) Die Habilitationskommission hat sodann über die didaktische Qualifikation zu entscheiden. Grundlage für diese Beurteilung sind der öffentliche Vortrag, die vorliegenden Stellungnahmen und allfällige Evaluierungsergebnisse.
- (15) Sind beide Beschlüsse positiv, liegt ein Beschluss im Sinne des § 103 Abs. 9 UG vor. Darüber hinaus schlägt die Habilitationskommission die institutionelle Zuordnung der bzw. des Habilitierten vor.
- (16) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission verfasst einen Abschlussbericht über den Beschluss der Habilitationskommission und übermittelt diesen unter Beigabe der Gutachten, schriftlichen Stellungnahmen und Protokolle an das Rektorat. Ein Satz der eingereichten Schriften und Publikationen verbleibt im Universitätsarchiv, ein Exemplar der eingereichten Habilitationsschrift wird Bestand der Universitätsbibliothek Klagenfurt, ein weiteres der Nationalbibliothek Wien.

- (17) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.

§ 3 Evaluierung

- (1) Begriffsbestimmung und Zielsetzung:

Evaluierung wird verstanden als Beschreibung und Bewertung von Prozessen und/oder Strukturen und/oder Leistungen an der Universität im Diskurs der Beteiligten und mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung. Die einzelnen Aktivitäten sind in einem Qualitätsmanagementsystem zu verankern.

Oberstes Ziel des Qualitätsmanagementsystems ist die Unterstützung der Zielerreichung in Forschung und Lehre.

- (2) Allgemeine Festlegungen:

- (a) Das Qualitätsmanagementsystem ist laufend zu reflektieren und gegebenenfalls zu überarbeiten.
- (b) Die Evaluierungsaktivitäten müssen zielbezogen sein. Die Rahmenbedingungen für die Zielfestlegung sind – je nach Gegenstand der Evaluierung – gegeben durch:
 - die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Universität gemäß § 3 UG
 - die strategischen Ziele der Universität und ihrer Organisationseinheiten
 - die in den Zielvereinbarungen festgelegten Aufgaben
 - die in den jeweiligen Arbeitsverträgen festgelegten Ziele

- (3) Im Rahmen der Evaluierungsprozesse sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- (a) Forschungsdokumentation

Die Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten haben dafür zu sorgen, dass die Forschungsleistungen der Mitglieder ihrer Organisationseinheiten (Projekte, Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge) laufend erhoben und in die Forschungsdatenbank der Universität eingetragen werden.

- (b) Lehrveranstaltungsfeedback

Das Rektorat hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden evaluiert werden. Die Resultate sind von den für die Planung der Lehre zuständigen Organen zu berücksichtigen und bei der Evaluierung der betreffenden Organisationseinheiten, Studien und Lehrgänge einzubeziehen.

- (c) Lehreversammlung

Die Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten veranstalten mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Lehrenden ihrer Organisationseinheit unter Einbeziehung der Studierendenvertreter/innen zum Thema Qualität in der Lehre und sorgen für eine Vertretung der Organisationseinheit in einer jährlichen universitätsweiten Veranstaltung zu diesem Thema.

- (d) Evaluierung von Organisationseinheiten

Die Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben haben alle vier Jahre eine interne Evaluierung durchzuführen. Organisationseinheiten, die Gegenstand eines international etablierten Akkreditierungsverfahrens durch eine anerkannte Einrichtung sind, sind während des Verfahrens und für die Dauer der aufrechten Akkreditierung von der internen Evaluierung ausgenommen. Eine externe Evaluierung unter Heranziehung von Peers und/oder professionellen Evaluatoren und Evaluatoren erfolgt entweder bei freiwilliger Zumeldung durch die Organisationseinheit oder auf Veranlassung durch das Rektorat. Fakultäten sind von Evaluierungen ausgenommen.

- (e) Personenbezogene Evaluierung

Die Leistungen einzelner Personen sind gemäß § 14 Abs. 7 UG regelmäßig zu evaluieren

Nähere Bestimmungen für die Durchführung von Evaluierungen (einschließlich einer allfälligen Veröffentlichung) und die Umsetzung der Ergebnisse sind in Richtlinien des Rektorats festzulegen.

§ 4 Akademische Ehrungen

- (1) Akademische Ehrungen dienen der Auszeichnung von Personen oder Organisationen, die sich in besonderer Weise um die Universität Klagenfurt oder um die an ihr vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.
- (2) Ein Ehrendoktorat (Doctor honoris causa) wird Personen verliehen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen hervorgetan und sich um die von der Universität Klagenfurt vertretenen wissenschaftlichen und kulturellen Intentionen besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Die Auszeichnung als Ehrensenatorin/Ehrensenator wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um die ideelle oder materielle Förderung der Universität und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben.
- (4) Die Auszeichnung als Ehrenbürgerin/Ehrenbürger wird an Personen verliehen, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Der Ehrenring der Universität Klagenfurt wird an ehemalige Universitätsangehörige, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Universität besondere Verdienste erworben haben, verliehen.
- (6) Räume der Universität können nach Personen benannt werden, die sich in besonderer Weise um die Universität Klagenfurt bzw. die an ihr vertretenen Disziplinen verdient gemacht haben. Die Benennung erfolgt grundsätzlich auf Zeit.
- (7) Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Aufgaben mit der Universität Klagenfurt in einer ständigen Geschäftsverbindung stehen, kann das Recht zur Führung eines Titels verliehen werden, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt. Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den auf die Zusammenarbeit mit der Universität verweisenden Titel in ihrer Geschäftsbezeichnung zu führen.
- (8) Anträge auf Verleihung einer akademischen Ehrung sind an den Senat zu richten. Über die Verleihung des Ehrendoktorates entscheidet der Senat, über die Ehrungen gem. Abs. 3 bis 7 entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Der Widerruf einer akademischen Ehrung bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Senat.

§ 5 Honorarprofessur

- (1) Personen, die in ihrem Fach besonders qualifiziert sind und in keinem dauernden Arbeitsverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, kann der Senat den Titel Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung sind ein facheinschlägiges Doktorat, besondere wissenschaftliche Leistungen, eine mehrjährige regelmäßige Lehrtätigkeit an der Universität Klagenfurt in dem betreffenden Fach, besondere didaktische Fähigkeiten und herausragende berufliche Leistungen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Leiterinnen bzw. Leiter der fachlich zuständigen Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben nach Anhörung der Instituts- bzw. Organisationseinheitskonferenz. Dem Antrag sind eine Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans der fachlich zuständigen Fakultät, die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen

sowie eine Stellungnahme der Studierenden über die didaktischen Fähigkeiten beizuschließen.
Der Senat entscheidet nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Rektorat.

- (4) Durch die Verleihung wird weder ein Arbeitsverhältnis zur Universität Klagenfurt begründet, noch erfolgt dadurch die Verleihung einer Lehrbefugnis gem. § 103 UG.
- (5) Der Senat kann die Verleihung bei Vorliegen gewichtiger Gründe widerrufen.

§ 6 Universitätslektorinnen und Universitätslektoren

Personen, die vertraglich mit Lehre beauftragt sind und in keinem weiteren Dienstverhältnis zur Universität stehen, können in dem Semester, in dem sie die Lehre halten, den Titel Universitätslektorin bzw. Universitätslektor führen.

§ 7 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

Personen, die vertraglich mit Lehre beauftragt sind und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur Universität Klagenfurt stehen, können in dem Semester, in dem die Lehre gehalten wird, nach Entscheidung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors den Titel Gastprofessorin bzw. Gastprofessor führen.

§ 8 Alumnae und Alumni

Die Einbindung von Absolventinnen und Absolventen gemäß § 19 Abs. 2 Z 9 UG erfolgt insbesondere durch Angebote im Weiterbildungsbereich, durch Veranstaltungen und Publikationen sowie durch die Förderung von Netzwerken zwischen Universitätsangehörigen und Absolventinnen bzw. Absolventen. In regelmäßigen Abständen werden AbsolventInnenbefragungen durchgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungsteil C tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) § 1 und §§ 4 bis 8 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 19.10.2011, 2. Stück, Nr. 12, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (3) § 1 Abs. 8 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 02.04.2014, 15. Stück, Nr. 103.3, tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (4) §§ 3 und 8 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.07.2014, 22. Stück, Nr. 148.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (5) § 1a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.12.2018, 6. Stück, Nr. 35, tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (6) § 1a Abs. 6 und Abs. 7 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17. April 2019, 15. Stück, Nr. 95.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (7) § 2 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 05.06.2019, 18. Stück, Nr. 110.1, ist auf diejenigen Habilitationsverfahren anzuwenden, die ab 1. Juli 2019 durch den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis eingeleitet werden.
- (8) Die Überschrift des § 1a und § 1b in der Fassung Mitteilungsblatt vom 07.04.2021, 14. Stück, Nr. 81.1, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

-
- (9) § 4 Abs. 6 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.3, tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
 - (10) § 1 Abs. 8, 8a und 11, § 1a Abs. 2, 7 bis 9 und § 3 Abs. 3 lit. d in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.04.2022, 15. Stück, Nr. 69.2, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 1a Abs. 8 und 9 sind auch auf Arbeitsverträge anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten abgeschlossen wurden.
 - (11) § 1a Abs. 8 und 9 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 03.07.2024, 22. Stück, Nr. 110.3, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 1a Abs. 8 und 9 sind auch auf Arbeitsverträge anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten abgeschlossen wurden.